



SENIOREN MÜNCHENSTEIN UND UMGEBUNG

Das Leben leben

STATUTEN

1 Name und Zweck

Unter dem Namen „Senioren Münchenstein und Umgebung“ besteht ein parteipolitisch und konfessionell unabhängiger Verein gemäss ZGB Art. 60ff mit Sitz in Münchenstein.

Der Verein wurde 1933 unter dem Namen Altersverein Münchenstein gegründet.

Der Verein fördert die zwischenmenschlichen Beziehungen unter den vorwiegend älteren Mitgliedern mit Veranstaltungen, geselligen Zusammenkünften, Vorträgen und setzt sich für die Rechte und gegen die Vereinsamung älterer Menschen ein.

Alle Personenbezeichnungen beziehen sich auf Personen beiderlei Geschlechts.

2 Mitgliedschaft

Für die Aufnahme in den Verein ist eine Beitrittserklärung erforderlich. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung des Vorstandes. Dazu werden die Statuten abgegeben. Diese sind auch auf der Homepage: www.seniorenmuenchenstein.ch nachzulesen und können dort ausgedruckt werden.

Grundsätzlich werden Neumitglieder ab dem 55. Lebensjahr aufgenommen.

Gönnermitglieder sind natürliche und juristische Personen, die sich verpflichtet haben, jährlich einen grösseren Beitrag zu leisten.

Die Mitgliedschaft erlischt: durch Tod, durch schriftlich erklärten Austritt, durch Streichung oder durch Ausschluss.

Die Streichung erfolgt, wenn trotz Mahnung der Jahresbeitrag zweimal nicht bezahlt wurde. Die Mahnung wird der Einladung zum Herbstausflug nicht eingeschrieben beigelegt.

Ein Mitglied, welches die Interessen des Vereins schädigt, kann vom Vorstand ausgeschlossen werden.



3 Versicherungen

Der Verein haftet nicht für Unfälle und Beschädigungen welche Mitglieder während einem Ausflug, einer Veranstaltung erleiden oder verursachen.

4 Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung GV
- Vorstand
- Kontrollstelle

5 Finanzen

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus den Mitgliederbeiträgen (wird durch die GV festgelegt), freiwilligen Spenden, Gönnerbeiträgen, Sponsoren- und Partnerbeiträgen, Geschenken sowie dem Erlös aus Aktivitäten und Veranstaltungen.

Die amtierenden Vorstandsmitglieder und die Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Spender und Gönner erhalten eine Bescheinigung.

Ordentliche Ausgaben sind:

Allgemeine Vereinskosten; Beiträge an Zweckverbände; Auslagen für Ehrungen und Krankenbesuche; Spesen für Delegierte, diese werden vom Vorstand beschlossen.

Eine persönliche Haftung der Mitglieder für finanzielle Verpflichtungen des Vereins ist ausgeschlossen.

6 Generalversammlung GV

An der GV werden für alle Mitglieder verbindliche Beschlüsse mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende Stichentscheid.

Die GV findet im 1.Quartal des Kalenderjahres statt. Die Einladung an alle Mitglieder erfolgt schriftlich, mindestens vier Wochen im Voraus, unter Bekanntgabe der Traktanden.

Folgende Geschäfte werden behandelt:

1. Begrüssung und Appell mittels Präsenzliste
2. Wahl des Tagespräsidenten und der Stimmzähler
3. Protokoll der letzten GV und Genehmigung



4. Mutationen
5. Jahresbericht des Präsidenten
6. Jahres- und Kassabericht des Kassiers
7. Bericht der Revisoren und Abnahme der Jahresrechnung
8. Festsetzung des Jahres-Mitgliederbeitrages
9. Budget für Folgejahr
10. Wahlen
 - a) Präsident
 - b) Kassier
 - c) weitere Vorstandsmitglieder in globo
 - d) zwei Revisoren und ein Suppleant
11. Ehrungen und Ernennung von Ehrenmitgliedern
12. Jahresprogramm
13. Anträge des Vorstandes
14. Anträge von Mitgliedern, die spätestens zwei Wochen vor der GV dem Präsidenten oder dessen Stellvertreter schriftlich eingereicht werden.
15. Verschiedenes

Sofern es der Vorstand als notwendig erachtet, oder ein Fünftel aller Mitglieder es verlangen, ist eine ausserordentliche Generalversammlung durchzuführen mit schriftlicher Angabe der zu behandelnden Geschäfte

7 Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus mindestens fünf Mitgliedern zusammen. Es sind dies Präsident, Vizepräsident, Kassier, Aktuar und weitere Mitglieder.

Der Präsident vertritt den Verein nach aussen und leitet Versammlungen und Vorstandssitzungen.

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er ist nach schriftlicher Einladung beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

Rechtsverbindliche Unterschrift zu zweien führen der Präsident (in dessen Vertretung der Vizepräsident) mit dem Kassier oder dem Aktuar.



SENIOREN MÜNCHENSTEIN UND UMGEBUNG

Das Leben leben

Zahlungen werden über E-Banking abgewickelt. Dazu hat der Kassier die notwendige Vollmacht.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Tritt ein Vorstandsmitglied innerhalb der Amtsdauer zurück, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied berufen. Dieses muss an der nächsten GV bestätigt werden.

8 Kontrollstelle

Die Generalversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Revisoren und einen Ersatz (Suppleant). Die Wiederwahl ist möglich.

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Vereinsrechnung und erstellen zu Händen der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht.

9 Ehrungen

Mitglieder, welche das 80., 90., 95. oder 100. Geburtstagsfest feiern, werden von einer Vorstandsdelegation besucht.

Im Todesfall kann eine Vorstandsdelegation dem Mitglied mit Blumen oder einer Geldspende die letzte Ehre erweisen.

Die GV kann Vorstandsmitglieder nach zwölf Amtsjahren zu Ehrenmitgliedern ernennen.

10 Statutenrevision

Änderungen oder Zusätze zu diesen Statuten können nur von der Generalversammlung beschlossen werden und unterliegen der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

11 Schlussbestimmungen

Das Kalenderjahr gilt als Vereinsjahr.

Aus finanziellen Gründen sollte niemand auf das Vereinsleben verzichten müssen. Bitte melden Sie sich bei einem Vorstandsmitglied.



**SENIOREN MÜNCHENSTEIN
UND UMGEBUNG**

Das Leben leben

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen werden. Hierzu ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder nötig. In diesem Falle wird das Vereinsvermögen und das vorhandene Inventar der Gemeinde Münchenstein übergeben bis sich ein neuer Zweckverein gründet.

Diese Statuten wurden am 23. Februar 2016 von der ordentlichen Generalversammlung der Senioren Münchenstein und Umgebung einstimmig angenommen.

Für den Vorstand der Senioren Münchenstein und Umgebung

Der Präsident

Der Aktuar

Roger Fasel

Giorgio Lüthi

Änderungen von der GV bestätigt:

16.03.1980; 14.02.1995; 07.02.2006

10.02.2010; 23.02.2016; 13.04.2023